

Merkblatt für Studierende des Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier) betreffend Bachelor-Arbeit

(Inkraftsetzung Herbstsemester 2018)

1. Die Bachelor-Arbeit ist integrierender Bestandteil des Studiengangs.
2. Sie kann nach Wahl bei einem/-er Dozenten/-in der ETHZ oder der MILAK geschrieben werden. Wenn ein/-e ETH-Dozent/-in das Thema der Arbeit stellt, dann wird die Arbeit in der Regel von einem/-r MILAK-Dozenten/-in korreferiert und umgekehrt.
3. Im 5. Semester findet ein Bachelorkolloquium statt. Als Teil dieser Lehrveranstaltung einigen sich die Studierenden mit einem/-er Dozenten/-in auf einen Themenbereich. Der Rahmen für die konkrete Aufgabenstellung darf jedoch erst zu Beginn der für die Abfassung der Arbeit vorgesehenen Periode in Form einer Themeneröffnung abgegeben werden. In der Arbeit entwickeln die Studierenden die präzise(n) Fragestellung(en) und das damit verbundene Forschungsdesign selbstständig.
4. Als selbstständige Forschungsarbeit hat die Bachelor-Arbeit den Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens im Studiengang Staatswissenschaften zu genügen (siehe Weisung wissenschaftliches Arbeiten¹) sowie den Vorgaben der Weisung der Rektorin/des Rektors zum wissenschaftlichen Arbeiten² zu entsprechen.
5. Erlaubte und unerlaubte Hilfeleistung:
 - Vor Beginn der achtwöchigen Arbeitsperiode (siehe Zeitplan) sollten die Dozenten/-innen bei der Einarbeitung ins Themengebiet allgemein behilflich sein.
 - Um den selbstständigen Charakter der Arbeit zu gewährleisten, sind die Kontakte zwischen Dozenten/-innen und Studierenden während der Arbeitsperiode auf (1) eine Besprechung der Disposition, sowie (2) zwei arbeitsmethodische Hilfeleistungen, die im Gutachten zu begründen sind, zu beschränken.
 - Das Korrekturlesen durch Aussenstehende ist empfohlen.
6. Die Arbeit kann in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst werden, sofern der Referent/ die Referentin einverstanden ist. Der Text soll auf A4-Blättern in 12-Punkte Schrift abgefasst sein.
7. Die Bachelor-Arbeit muss den in den Proseminaren und den Seminaren geübten formalen Ansprüchen genügen und im Umfang zwischen 30 und 50 Textseiten liegen. Nebst ungenügendem Inhalt können mangelhafte Sprache, Methode, Gestaltung, Gliederung, zu knapper Umfang sowie Plagiat Gründe für ein Nichtbestehen der Arbeit sein.
8. Die Arbeit soll in der Regel nach folgendem Schema aufgebaut sein:
 - a. Titelblatt (Angabe des Titels, Haupt- und Korreferent/-in, Studierendename und Stud-Nr., Studiengang, Departement, Semester oder Datum)
 - b. Inhaltsverzeichnis
 - c. Abkürzungsverzeichnis

¹ <http://www.berufsoffizier.ethz.ch/dokumente/weisungen.html>

² Vgl. Weisungssammlung ETH Zürich

- d. Zusammenfassung/Abstract von 10-15 Zeilen
- e. Einleitung
- f. Hauptteil
- g. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen
- h. Literaturverzeichnis
- i. Eventuell Anhang/Anhänge
- j. Unterschriebene Eigenständigkeitserklärung
http://www.ethz.ch/faculty/exams/plagiarism/confirmation_de.pdf
<https://www.ethz.ch/content/dam/ethz/main/education/rechtliches-abschluesse/leistungskontrollen/plagiat-eigenstaendigkeitserklaerung.pdf>

9. Studierende haben Anspruch auf Einsicht in das gemeinsame Gutachten von Haupt-und Korreferenten/-innen.

10. Für Arbeiten über militärwissenschaftliche Themen, welche nicht öffentlich zugängliches Material und/oder inoffizielle Aussagen von Armeestellen und/oder militärischem Personal beinhalten, muss eine Geheimhaltungsvereinbarung mittels eines Vertrags (Non-Disclosure-Agreement), aufgesetzt werden, welche jedoch zeitlich limitiert ist. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung des/der Studierenden, des/der Studiendirektors/-direktorin und des Kommandanten der Militärakademie an der ETH Zürich.

11. Die Erkenntnisse der BA-Arbeit sind ausschliesslich Resultate der vorgenommenen Arbeit – im Gegensatz zu offiziellen Studien der ETH Zürich.

Verteiler der Bachelor-Arbeit:

Die Arbeiten werden dem Studiensekretariat des Bachelor-Studiengangs Staatswissenschaften (Berufsoffizier) per E-Mail und als PDF-Datei eingereicht.

1 x E-Version als PDF

Verabschiedet an UK vom 26.9.2017